

# **Beschluss**

## **des Bundesrates**

---

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

## Änderungen

zur

### Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

#### 1. Zu § 1 Abs. 5 GewAbfV

In § 1 ist Absatz 5 zu streichen.

#### Begründung:

Der Hinweis, dass die GewAbfV für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nicht gilt, ist überflüssig. Auch ohne einen derartigen ausdrücklichen Hinweis in einer "Unberührtheitsklausel" gilt für die grenzüberschreitende Abfallverbringung ohnehin die EG-AbfVerbrV.

Die Streichung dient gleichzeitig der Klarstellung, dass die für den Abfallerzeuger am inländischen Ort der Erzeugung der Abfälle bestehenden Pflichten auch im Fall der beabsichtigten grenzüberschreitenden Verbringung von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten.

Die in Bezug genommene Entscheidung des EuGH vom 13. Dezember 2001 in der Rechtssache C-324/99 macht keine Aussagen zu nationalen Regelungen zur Getrennthaltung von Abfällen. Zentrale Aussage des EuGH, der sich im Übrigen ausschließlich auf Beseitigungsabfälle bezieht, ist vielmehr, dass ein Mitgliedstaat, der die Verbringung von Abfällen in eine Entsorgungsanlage eines anderen Mitgliedstaates erlaubt, nicht verlangen darf, dass die Beseitigung in dem anderen Mitgliedstaat den Anforderungen seines eigenen Rechts entsprechen muss.

2. Zu § 2 Nr. 1 Buchstabe b GewAbfV

In § 2 Nr. 1 Buchstabe b sind nach dem Wort "Einrichtungen" die Wörter "mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Abfälle" einzufügen.

Begründung:

Die unter Nummer 1 Buchstabe b vorgenommene Ergänzung der Vorlage ist erforderlich, damit in Wohnheimen anfallende Abfälle, wie von der Bundesregierung ausweislich ihrer Begründung beabsichtigt, tatsächlich zu den Haushaltsabfällen und nicht zu den Gewerbeabfällen zählen.

3. Zu § 2 Nr. 2 GewAbfV

In § 2 Nr. 2 sind die Wörter "üblichen" und "regelmäßig" zu streichen sowie nach dem Wort "anfallen" die Wörter ", insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens" einzufügen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgesehene Begriffsbestimmung der Abfälle aus privaten Haushaltungen ist zu eng. Es handelt sich bei Abfällen, die in privaten Haushaltungen anfallen, auch dann um Abfälle aus privaten Haushaltungen, wenn sie dort nicht regelmäßig oder nicht im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung anfallen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Abfall in Folge einer Maßnahme anfällt, die durch einen Gewerbetreibenden als Abfallerzeuger ausgeführt wird. Nur unter dieser Voraussetzung führt der in der Vorlage angeführte Beispielsfall des Ausbaus einer Heizungsanlage zu einem Gewerbeabfall.

4. Zu § 3 Abs. 2 Satz 2 - neu - GewAbfV

In § 3 ist in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen können auch mit den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Abfällen gemeinsam erfasst werden."

### Folgeänderung:\*)

In § 8 Abs. 1a Satz 3 ist die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" zu ersetzen.

### Begründung:

§ 3 Abs. 2 Satz 1 erlaubt, dass die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen gemeinsam erfasst werden können, soweit die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt werden. Der neue Satz 2 stellt klar, dass auch die unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 fallenden weiteren Abfälle mit diesen Abfallfraktionen gemeinsam erfasst werden können. Dabei bleiben die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Bedingungen unberührt. Denn auch aus einem Gemisch, in dem zusätzlich Bekleidung, Textilien und die im Anhang aufgeführt die weiteren Abfälle enthalten sind, kann eine Aussortierung in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit durchgeführt werden. Dadurch wird erreicht, dass es keiner speziellen Vorbehandlungsanlagen nur für die Gemische der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen bedarf.

### 5. Zu § 3 Abs. 3a - neu - GewAbfV

In § 3 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit die dort genannten Abfallfraktionen trotz gemeinsamer Erfassung einer Verwertung zugeführt werden, die der Getrennthaltung nach Absatz 1 oder der nachträglichen Sortierung nach Absatz 2 hinsichtlich ihrer Hochwertigkeit vergleichbar sind. Dabei kann auch die Energieausbeute und Klimarelevanz des Behandlungsverfahrens berücksichtigt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 weiterhin zulassen, wenn gemeinsam erfasste Abfälle für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren Anlagen zugeführt werden, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung oder Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse (Versuchsanlagen) dienen. Auf Antrag kann die versuchsweise Vorbehandlung bis zu einem Jahr verlängert werden."

---

\*) Zur Bezifferung vgl. Ziffern 16 und 17

Begründung:

Die Verordnung sollte um eine behördliche Öffnungsklausel ergänzt werden, die Innovationen anregt und bei gleichwertigen Ergebnissen hinsichtlich Menge und Reinheit des Behandlungsergebnisses Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht ermöglicht. Gleichzeitig rückt die Abfallbehandlung auch unter dem Gesichtspunkt der Klimarelevanz immer stärker in den Mittelpunkt der Erörterung, so dass besonders umweltverträgliche oder effiziente Behandlungsverfahren von Abfallgemischen über eine Einzelfallentscheidung ermöglicht werden sollten.

Diese Ergänzung ist insbesondere erforderlich, um eine Praxiseinführung im Normalbetrieb erfolgreicher Ergebnisse von Versuchsanlagen zulassen zu können.

Satz 3 und 4 sind § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV nachgebildet.

6. Zu § 3 Abs. 5 Satz 3 GewAbfV

In § 3 Abs. 5 Satz 3 sind vor den Wörtern "nach Maßgabe" die Wörter "von anderen Abfällen getrennt zu halten und" einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung, dass Abfälle, die nicht verwertet werden, ebenfalls getrennt zu halten sind, um eine unzulässige Vermischung mit anderen zu verwertenden oder als besonders überwachungsbedürftig zu entsorgenden Abfällen zu verhindern. Entsprechende Regelungen finden sich in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1.

7. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV

In § 4 Abs. 1 Satz 1 ist der Halbsatz vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen dürfen einem zur Vorbehandlung bestimmten Gemisch gewerblicher Siedlungsabfälle keine anderen als folgende Abfälle zuführen:"

Folgeänderungen:

a) In § 11 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Abfälle einem Abfallgemisch zuführt,"

b) In § 11 Nr. 3 ist die Angabe "Abs. 1 Satz 1 oder" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten: In § 4 soll nicht geregelt werden, welche Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen, sondern nur, welche zur Vorbehandlung bestimmten gewerblichen Siedlungsabfälle vermischt werden dürfen. Durch die geänderte Formulierung wird klar gestellt, dass auch Gemische, die Fehlwürfe enthalten, einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen.

8. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g und h bis j - neu - GewAbfV

In § 4 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe g ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach Buchstabe g sind folgende Buchstaben h bis j anzufügen:
  - "h) Gummi,
  - i) Kork,
  - j) Keramik oder"

Begründung:

Die gewerblichen Siedlungsabfälle Gummi, Kork oder Keramik, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung nicht ausdrücklich aufgeführt sind und die die Vorbehandlung des Gemisches - insbesondere die Aus-sortierung anderer Abfälle - nicht beeinträchtigen, sollen im Gemisch enthalten sein können. Diese Abfälle würden, wenn sie nicht Bestandteil eines Gemisches wären, dem Abfallschlüssel

20 03 99 "Siedlungsabfälle a. n. g." oder

20 01 99 "sonstige Fraktionen a. n. g.", wenn sie getrennt gesammelt würden, zugeordnet werden.

In der Abfallverzeichnisverordnung gibt es unter Abfällen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen den Abfallschlüssel 19 12 04 "Kunststoff und Gummi".

9. Zu § 4 Abs. 2 GewAbfV

In § 4 Abs. 2 ist nach dem Wort "Siedlungsabfällen" die Angabe "gemäß Absatz 1 Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Präzisierung des Gewollten.

10. Zu § 5 Abs. 1 GewAbfV

In § 5 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Vermischung der Gemische nach § 4 Abs. 1 und nach § 8 Abs. 3 mit anderen Abfällen in seiner Anlage erfolgt. Der Betreiber kann die Gemische nach § 4 Abs. 1 und nach § 8 Abs. 3 in seiner Anlage vermischen. Der Betreiber hat seine Anlage unter Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften, insbesondere der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, so zu betreiben, dass eine Verwertungsquote für die Gemische nach § 4 Abs. 1 und nach § 8 Abs. 3 von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird. Die Verwertungsquote ist zu berechnen

1. aus dem Quotienten

a) der Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung zugeführt wird, abzüglich der Massen an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage

aa) einer Verwertung auf Deponien zugeführt werden und

bb) der Anlage selbst zur nochmaligen Vorbehandlung zugeführt werden,

und

b) der Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung zugeführt wird, zuzüglich der Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Beseitigung zugeführt wird,

2. multipliziert mit 100.

§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt."

Folgeänderung:

In § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Angabe "Satz 1" durch die Angabe "Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen sind im Sinne des Regierungsentwurfs zu präzisieren. Damit sichergestellt werden kann, dass die Verwertungsquote für die Gemische gemäß § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 tatsächlich ermittelt werden kann, sind andere Abfälle wie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen nur zu anderen Zeiten als die Gemische gemäß § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 nach einem Leerlaufen der Anlage vor zu behandeln. Deshalb muss in Absatz 1 ein neuer Satz 1 eingefügt werden, der die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen verpflichtet, die Gemische gemäß § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 von anderen Abfällen in der Anlage getrennt zu halten. Der neue Satz 2 ist zur Klarstellung des Gewollten einzufügen. Weiterhin muss sich die Verwertungsquote in Satz 3 (neu) ebenfalls auf die oben genannten Gemische beziehen. Dadurch werden auch die gemäß § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 getrennt zu haltenden Abfallfraktionen von der Ermittlung der Quote ausgeschlossen.

In Satz 4 (neu) muss die Berechnungsweise der Verwertungsquote wegen eines zum Teil hohen Wasserverlusts bei der Vorbehandlung geändert werden, da z.B. bei der Pelletierung von Abfällen vor der Zuführung in bestimmte Anlagen für die abschließende Verwertung (z.B. SVZ Schwarze Pumpe) ein Wasserverlust von über 15 Masseprozent auftreten kann. Der Wasserverlust wird nunmehr dadurch herausgerechnet, dass die Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung zugeführt wird, auf den Input der Anlage abzüglich des Wasserverlusts in der Anlage bezogen wird. Als Folgeänderung in Satz 4 (neu) wird Satz 3 Nr. 1 des Kabinettschlusses zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Die Gleichung im Kabinettschluss lautet grundsätzlich

$$Q = V \times 100/I.$$

In diesem Vorschlag lautet sie grundsätzlich

$$Q = V \times 100/(I - W),$$

womit der Wasserverlust in der Anlage herausgerechnet wird.

Da jedoch der Wasserverlust praktisch kaum zu messen ist und da

$$I = V + Be + W \quad \text{oder} \quad I - W = V + Be,$$

lautet die Gleichung in diesem Antrag grundsätzlich:

$$Q = V \times 100 / (V + Be).$$

Es werden dann noch im Zähler der Gleichung die Massen Vd und Vs abgezogen, so dass die Gleichung lautet:

$$Q = (V - Vd - Vs) \times 100 / (V + Be).$$

Dabei bedeuten:

- Q Verwertungsquote in Masseprozent
- I Masse an Abfällen, die der Vorbehandlungsanlage zugeführt wird (Input)
- V Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung zugeführt wird
- Be Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Beseitigung zugeführt werden
- W Masse an Wasser, die in der Vorbehandlungsanlage aus den Abfällen entweicht (Wasserverlust)
- Vd Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung auf Deponien zugeführt wird
- Vs Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage der Anlage selbst zur nochmaligen Vorbehandlung zugeführt wird (anlageninterne Kreislauf-führung bleibt hiervon unberührt).

In Satz 4 (neu) Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist das Wort "Sortierung" durch "Vorbehandlung" zu ersetzen, da es sich auch um eine andere Vorbehandlung als die Sortierung handeln kann.

Durch die Anfügung des letzten Satzes wird klargestellt, dass die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 festgelegten Anforderungen an Erzeuger und Besitzer auch von Betreibern einer Vorbehandlungsanlage einzuhalten sind.

## 11. Zu § 5 Abs. 5 GewAbfV

In § 5 Abs. 5 sind die Wörter "Abweichend von Absatz 1 ist" durch die Wörter "Bei Anlagen, die vor dem (Datum des Inkrafttretens) errichtet worden sind, ist abweichend von Absatz 1 Satz 3 " zu ersetzen.\*)

### Begründung:

Die in § 5 Abs. 5 geregelte Absenkung der Verwertungsquote im ersten und zweiten Jahr nach Inkrafttreten ist auf bestehende Anlagen zu beschränken, da eine Verwertungsquote von 85 % von neu errichteten Anlagen erfüllt werden kann und soll. Bereits relativ hochwertig arbeitende Anlagen, z. B. Sortieranla-

---

\*) Zur Bezifferung vgl. Ziffer 10

gen, erfahren mit dieser Änderung gleichwohl Bestandsschutz und erhalten die Chance, innerhalb von zwei Jahren die Verwertungsquote von 85 % durch Verbesserung der Anlage oder ihres Betriebs zu erreichen. Anlagen, die in nur geringfügigem Umfang Abfallgemische tatsächlich verwerten – insbesondere sogenannte Scheinverwertungsanlagen – müssen dagegen bis zum Inkrafttreten der Verordnung nachgebessert oder aber stillgelegt werden.

#### 12. Zu § 5 Abs. 5 GewAbfV

In § 5 Abs. 5 ist die Angabe "(ein Jahr nach Inkrafttreten)" durch die Angabe "31. Dezember 2003" und die Angabe "(zwei Jahre nach Inkrafttreten)" durch die Angabe "31. Dezember 2004" zu ersetzen.

##### Begründung:

Da die Verwertungsquoten als Mittelwert im Kalenderjahr zu erreichen sind, ist es zweckmäßig, dass die Verwertungsquoten von 65 bzw. 75 Masseprozent jeweils bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres gelten.

#### 13. Zu § 7 Satz 3 GewAbfV

In § 7 Satz 3 ist das Wort "wenn" durch das Wort "soweit" zu ersetzen.

##### Begründung:

Die Änderung dient der Präzisierung.

#### 14. Zu § 7 Satz 4 GewAbfV

In § 7 Satz 4 sind nach dem Wort "Umfang" die Wörter "nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers" einzufügen.

##### Begründung:

Durch den Einschub wird klargestellt, wer zur Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "in angemessenem Umfang" befugt ist. Dies ist dem kommunalen Satzungsrecht vorbehalten.

15. Zu § 7 Satz 5 GewAbfV

§ 7 Satz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Satz 5 kann gestrichen werden, da er lediglich das bestehende Recht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger widerspiegelt, Abfälle von der Einsammlung auszuschließen, mit der Folge, dass Abfallerzeuger zur Anlieferung an die Entsorgungsanlagen verpflichtet sind. Bringsysteme bleiben trotz Streichung von Satz 5 möglich, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 15 Abs. 3 des KrW-/AbfG die Sammlung und Beförderung von der Entsorgung ausgeschlossen hat, nicht aber die Beseitigung.

16. Zu § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 1a - neu - GewAbfV

§ 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Sätze 3 und 4 zu streichen.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Abweichend von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 können die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen gemeinsam erfasst werden, soweit

1. diese nach Maßgabe des Absatzes 3 einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und
2. gewährleistet ist, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend."

Folgeänderung:

In § 8 Abs. 2 ist die Angabe "Absatz 1 Satz 1 und 3" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bauwirtschaft betreibt seit Jahren ein effektives System der Verwertung von Bauabfällen. Dieses System wird durch die Verwertungs- und Recyclingbetriebe gewährleistet. Eine strikte Trennung der am Bau anfallenden Abfälle ist in diesem System nicht die Voraussetzung für den hohen Verwertungsanteil.

Bei der gemeinsamen Erfassung und Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen hat sich in Ballungsräumen zudem eine Entsorgungspraxis etabliert, die im Verbund mit technisch anspruchsvollen Vorbehandlungsanlagen nicht nur eine weitgehende Trennung von Glas, Kunststoff, Metallen und Holz, sondern auch der mineralischen Fraktion gewährleistet. Wechselseitige negative Auswirkungen mit Blick auf eine hochwertige Verwertung der einzelnen Materialströme nach der Sortierung ergeben sich nicht. Vorbehandlungsanlagen, die aus technischen Gründen nicht in der Lage sind, Gemische mit mineralischen Anteilen zu verarbeiten, können privatrechtlich vereinbaren, dass mineralische Abfälle nicht im Gemisch enthalten sein dürfen.

17. Zu § 8 Abs. 1a Satz 2 - neu - GewAbfV\*

In § 8 ist in Absatz 1a nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen können auch mit den in Absatz 3 aufgeführten Abfällen gemeinsam erfasst werden."

Begründung:

Vgl. Begründung zu Ziffer 4 (zu § 3 Abs. 2 Satz 2 - neu - GewAbfV).

18. Zu § 8 Abs. 3 Satz 1 GewAbfV

In § 8 Abs. 3 Satz 1 ist der Halbsatz vor der Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, die in Nummer 7 des Anhangs aufgeführt sind und die einer Vorbehandlung zugeführt werden sollen, dürfen diese nur vermischen, wenn in dem Gemisch keine anderen als folgende Abfälle enthalten sind:"

---

\* Zur Bezifferung vgl. Ziffern 16 und 25.

### Folgeänderungen:

- a) In § 11 Nr. 3 sind die Wörter "oder § 8 Abs. 3 Satz 1" zu streichen.
- b) In § 11 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a. einzufügen:  
"7a. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 dort genannte Abfälle vermischt,"

### Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. In § 8 soll nicht geregelt werden, welche Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen, sondern nur, welche getrennt angefallenen und zur Vorbehandlung bestimmten Bau- und Abbruchabfälle vermischt werden dürfen. Durch die geänderte Formulierung wird klargestellt, dass auch Gemische, die Fehlwürfe enthalten, einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen.

### 19. Zu § 8 Abs. 4 - neu - und 5 - neu - GewAbfV

Dem § 8 sind folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

"(4) Abweichend von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 können die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 aufgeführten Abfälle gemeinsam mit gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 17 09 04) erfasst werden, soweit die Getrennthaltung oder nachträgliche sortenreine Sortierung der Abfallfraktionen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, insbesondere auf Grund deren geringer Menge.

(5) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung gemischt angefallener Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04) haben Erzeuger und Besitzer diese einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuzuführen. Die Anforderung nach Satz 1 entfällt, soweit die Aufbereitung für die jeweilige Verwertung nicht erforderlich ist oder sofern die Aufbereitung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist,

insbesondere auf Grund der geringen Menge oder hoher Verschmutzung der anfallenden Abfälle. Die Erzeuger und Besitzer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen im Einzelfall die Umstände für die fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit darzulegen."

Begründung:

Zu Absatz 4

Beim Baustellenbetrieb ist eine Getrennthaltung verschiedener Abfallfraktionen auf Grund des nur vorübergehenden Betriebes und der parallelen Tätigkeit mehrerer Firmen organisatorisch schwieriger zu handhaben als in einem ortsfesten Gewerbebetrieb. Deshalb sollte unbedingt die Möglichkeit eröffnet werden, unter bestimmten Rahmenbedingungen die vermischte Sammlung von mineralischen und nicht mineralischen Abfällen zuzulassen (z.B. mineralische Abfälle des Fliesenlegers gemeinsam mit Abschnitten von Metallrohren und Verpackungen). Das Gemisch ist einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen, die die Anforderungen gemäß § 5 zu erfüllen hat.

Zu Absatz 5

Die Gewerbeabfallverordnung regelt bislang nicht Bau- und Abbruchabfälle, die nicht getrennt nach den in Absatz 1 genannten Fraktionen, sondern gemischt anfallen. Der neue Absatz 5 führt eine Pflicht zur Aufbereitung von gemischt angefallenen Bau- und Abbruchabfällen ein. Damit wird eine direkte Beseitigung dieser Gemische verhindert. Dies ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung erforderlich.

Die Anlagen zur Aufbereitung sind keine Vorbehandlungsanlagen im Sinne der Verordnung. Entsprechend gilt für die betreffenden Abfallgemische keine Verwertungsquote.

20. Zu § 9 Abs. 2 GewAbfV\*

In § 9 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen. Sie umfasst:

1. Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers,
2. die Feststellung der Masse des angelieferten Abfalls,

---

\* Zur Bezifferung vgl. Ziffer 16.

3. den Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis und
4. die Angabe,
  - a) ob der angelieferte Abfall
    - aa) ein Gemisch nach § 4 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 oder
    - bb) ein anderer Abfall ist und
  - b) ob der angelieferte Abfall ein Gemisch nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 1a Satz 1 ist.

Zur Überprüfung der Angaben des Sammlers oder Beförderers nach Satz 2 Nr. 3 und 4 ist bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Sichtkontrolle durchzuführen."

Begründung:

In Vorbehandlungsanlagen können neben den Gemischen von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 4 Abs. 1 und von Bau- und Abbruchabfällen nach § 8 Abs. 3 sowie den Gemischen, für die die Regelungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 Satz 3 zur Aussortierung in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit gelten, auch andere Abfälle wie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen vorbehandelt werden, allerdings nur zu anderen Zeiten als die Gemische nach § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 nach einem Leerlaufen der Anlage. Deshalb muss bei der Annahmekontrolle auch angegeben werden, ob der angelieferte Abfall ein Gemisch nach § 4 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 ist und ob dieser ein Gemisch nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 Satz 3 ist. Damit kann das in dem neuen § 5 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Vermischungsverbot kontrolliert werden. Weiterhin muss der Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis festgehalten werden. Die Angaben in Nummern 3 und 4 sind durch eine Sichtkontrolle zu überprüfen.

Durch die Änderungen in § 9 Abs. 2 werden Vorbehandlungsanlagen besser kontrollierbar, auch für die Vollzugsbehörden.

21. Zu § 9 Abs. 3 GewAbfV

In § 9 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat bei jeder Abfallauslieferung unverzüglich eine Ausgangskontrolle durchzuführen. Sie umfasst:

1. die Feststellung der Masse des ausgelieferten Abfalls,
2. den Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis und
3. die Angabe, ob der ausgelieferte Abfall
  - a) aus einem Gemisch nach § 4 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 oder
  - b) aus einem anderen Abfallstammt.

Begründung:

Konsistente Formulierung der Ausgangskontrolle entsprechend der Eingangskontrolle in dem Änderungsvorschlag zu § 9 Abs. 2.

22. Zu § 9 Abs. 4 Satz 1 GewAbfV

In § 9 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort "abgelagert" durch das Wort "beseitigt" zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung des Gewollten.

23. Zu § 9 Abs. 6 Satz 6 - neu - GewAbfV

Dem § 9 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Entsorgungsfachbetriebe haben die zuständige Behörde unverzüglich über das Ergebnis der Überwachung nach § 13 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung, das die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung betrifft, zu unterrichten."

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung ist notwendig, um die Vollzugsbehörden der Länder auch über die Ergebnisse der Fremdkontrolle bei Entsorgungsfachbetrieben, die im Rahmen der Überwachung nach § 13 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung durchzuführen ist, zu informieren.

24. Zu § 11 Nr. 2b - neu - GewAbfV<sup>\*)</sup>

In § 11 ist nach Nummer 2a folgende Nummer 2b einzufügen:

"2b. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2, nicht dafür Sorge trägt, dass andere Abfälle einem Abfallgemisch nicht zugeführt werden,"

Begründung:

Die Einhaltung der Pflichten nach § 4 Abs. 1 ist essenziell für die Wirksamkeit der Gewerbeabfallverordnung. Da angesichts der begrenzten behördlichen Vollzugskapazitäten in jedem Fall einer unzulässigen Vermischung von Abfällen mit ordnungsrechtlichen Mitteln eingeschritten werden kann, ist insbesondere an dieser Stelle die Sanktionsdrohung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes aus generalpräventiven Gründen erforderlich. Dabei ist die in § 11 Nr. 6 der Verordnung aufgenommene Ordnungswidrigkeit nicht ausreichend, da den Nachweis voraussetzt, dass die unzulässig vermischte Abfälle einer Vorbehandlungsanlage bereits zugeführt worden sind. Dieser Nachweis wird schwierig zu führen sein, da die betreffenden Abfälle im Zusammenhang mit der Sammlung und Beförderung mit den Abfällen anderer Abfallerzeuger vermischt werden und dann einzelnen Abfallerzeugern nicht mehr zuordnet werden können.

Der hier beantragte Ordnungswidrigkeitstatbestand lässt es dagegen zu, bereits bei dem Abfallerzeuger eine Missachtung der in § 4 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 3 Satz 2 genannten Sorgfaltspflichten zu sanktionieren.

25. Zum Anhang Nr. 7 GewAbfV

Im Anhang sind der Nummer 7 vor dem Punkt am Ende folgende Spiegelstriche anzufügen:

---

<sup>\*)</sup> Zur Bezifferung vgl. Folgeänderung in Ziffer 7

- "- Beton mit Ausnahme von Beton, der gefährliche Stoffe enthält
- Ziegel mit Ausnahme von Ziegeln, die gefährliche Stoffe enthalten
- Fliesen, Ziegel und Keramik mit Ausnahme von Fliesen, Ziegeln und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten"

Begründung:

Bei der gemeinsamen Erfassung und Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen hat sich in Ballungsräumen eine Entsorgungspraxis etabliert, die im Verbund mit technisch anspruchsvollen Vorbehandlungsanlagen nicht nur eine weitgehende Trennung von Glas, Kunststoff, Metallen und Holz, sondern auch der mineralischen Fraktion gewährleistet. Wechselseitige negative Auswirkungen mit Blick auf eine hochwertige Verwertung der einzelnen Materialströme nach der Sortierung ergeben sich nicht. Vorbehandlungsanlagen, die z. B. aus technischen Gründen keine Gemische verarbeiten können, die mineralische Abfälle enthalten, können privatrechtlich vereinbaren, dass mineralische Abfälle nicht im Gemisch enthalten sein dürfen.

Durch die Änderung des Anhangs können die o. g. mineralischen Abfälle sowohl in Gemischen nach § 4 Abs. 1 als auch nach § 8 Abs. 3 enthalten sein.